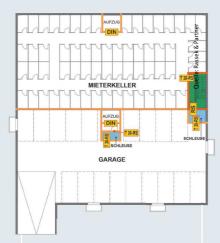


## Mitteilungen der VdBP



## Sind Sicherheitsschleusen in Garagen noch zeitgemäß?



Die Forderung zur Anordnung von Sicherheitsschleusen in Garagen sollte in Anbetracht der tatsächlichen Risiken kritisch hinterfragt werden. Unter anderem bei ausgedehnten Kellern bestehen größere Risiken, die jedoch nicht mit einer solchen Schleuse abgesichert werden müssen.

Spätestens seit der ersten Reichsgaragenverordnung Ende der 1930er-Jahre existiert in nahezu allen Bundesländern die Anforderung, dass Garagen lediglich über Sicherheitsschleusen an Rettungswege angebunden werden dürfen.

Die Ausbildung von Sicherheitsschleusen (damals als "Feuerschleusen" bezeichnet) war zu dieser Zeit in einigen Brandschutzvorschriften definiert. Dies war eine durchaus plausible Anforderung, schließlich verfügten Feuerschutzabschlüsse zu dieser Zeit weder über eine Bodendichtung noch über dauerelastische Dichtungen. Betrachtet man dagegen das Leistungsvermögen einer modernen rauchdichten, feuerhemmenden und selbstschließenden Türe, so stellt sich die Frage, ob diese allein nicht bereits hinreichend klassifiziert ist, um die geforder-

te Vermeidung einer Übertragung von Feuer und Rauch zu gewährleisten. Diese Auffassung vertrat augenscheinlich auch der Gesetzgeber, denn die Forderung zur Anordnung von Sicherheitsschleusen ist zwischenzeitlich aus zahlreichen Sonderbauvorschriften wieder entfernt worden. Inzwischen bestehen umfangreiche Kenntnisse über Brandereignisse von Kraftfahrzeugen in Garagen. Dies hat den Gesetzgeber dazu bewogen, grundsätzlich eher geringe Anforderungen an Garagen zu stellen. Rauchabschnitte von bis zu 2.500 m², ein vollständiger Verzicht auf die Anordnung von Brandabschnitten und sogar die Gestattung, offene Garagen bis unterhalb der Hochhausgrenze ohne nachgewiesene Feuerwiderstandsdauer zu errichten, belegen eindrucksvoll, dass die gesetzlichen Vorschriften sukzessive überprüft und nachjustiert wurden. Lediglich die Forderung zur Anordnung von Sicherheitsschleusen in Garagen wurde aus nicht ganz nachvollziehbaren Gründen nahezu unverändert aufrechterhalten.

Bei der Bewertung dieses Sachverhaltes sollte berücksichtigt werden, dass das taktische Verhalten der Feuerwehren und deren technische Ausstattung in den vergangenen Jahrzehnten deutlich vorangeschritten sind. Umluftunabhängiger Atemschutz war in den 1930er-Jahren noch lange nicht flächendeckend eingeführt. Im Übrigen war es noch vor einigen Jahrzehnten übliche Einsatztaktik der Feuerwehren, dass bei einer Brandbekämpfung aus dem notwendigen Treppenraum heraus eine durch die Schlauchleitung handbreit geöffnete Abschlusstür zur rauchbeaufschlagten Nutzungseinheit verblieb. Die Verrauchung der vorgelagerten Rettungswege musste hierbei (zwangsläufig) in Kauf genommen werden. Hier mag einer Sicherheitsschleuse durchaus ein gewisser Vorteil zuzuschreiben sein.

Inzwischen erfolgt der Innenangriff aus rauchfreien Bereichen in aller Regel erst nach Montage eines mobilen Rauchverschlusses. Soweit möglich, wird zusätzlich durch die Positionierung eines Überdrucklüfters die Rückströmung von Rauchgasen in den vorgelagerten Rettungsweg verhindert.

Dass sich trotzdem die Forderung zur Anordnung von Sicherheitsschleusen in Garagen noch in der aktuellen Gesetzgebung findet, ist befremdlich. Vor allem, wenn man bedenkt, dass z.B. ein bis unter die Decke mit massiven Brandlasten angefüllter herkömmlicher Mieterkeller von mehreren 100 m² unmittelbar und ohne zusätzliche Brandschutzmaßnahmen an eine Aufzuganlage angebunden werden darf und lediglich über eine feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Tür von notwendigen Treppenräumen abzutrennen ist. Dies wird bauordnungsrechtlich gestattet, obwohl an derartige Kellerräume weder Anforderungen hinsichtlich einer Brandfrüherkennung, einer klassifizierten Rauchableitung oder einer wirksamen brandschutztechnischen Untergliederung gestellt werden. Warum sollte eine geschlossene Garage gleicher Größenordnung, die ja sogar grundsätzlich über zwei bauliche Rettungswege verfügt, ein größeres Brandschutzrisiko darstellen?

Ich bin mir sicher, ein Verzicht auf die Anordnung von Sicherheitsschleusen ließe sich ohne eine spürbare Reduzierung des gegenwärtigen Sicherheitsniveaus realisieren.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich Mitglied in der VdBP

## Kontakt

VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V. c/o Ritzer & Kollegen Bavariaring 15 80336 München info@vdbp www.vdbp.de

48 FeuerTRUTZ Magazin 6.2017